

Gesetzsammlung

für die
Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 2.

(No. 2.) Verordnung wegen der mit der Fürstl. Regierung älterer Linie Reuß von Plänen verabredeten Uebereinkunft im Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen und Jagabunden. Vom 4ten September 1822.

Nachdem die Fürstl. Reuß. Pl. gemeinschaftliche Regierung der jüngeren Linie mit der Fürstl. Reuß. Pl. Regierung der älteren Linie zu Feststellung der, bey Uebernahme der Jagabunden und anderer Ausgewiesenen, gegenseitig zu befolgenden Grundsätze übereingekommen ist, daß, statt einer besondern Convention, diesershalb lediglich der Inhalt der, gegenwärtiger Verordnung nachfolgend beygefügten, mit No. 1. bezeichneten, zwischen den Kronen Preußen und Sachsen unterm 5ten Februar 1820. über denselben Gegenstand abgeschlossenen Uebereinkunft, welche von gedachten beiden Kronen und dem Fürstlich Reußischen Gesamthause auch schon als vertragsmäßige Norm gegenseitig zugesichert werden, gleichfalls zwischen den beyderseitigen Landen als gegenseitig verbindlich anerkannt werden soll, und nachdem diesershalb die Erklärungen der beyderseitigen Regierungen gegen einander ausgewechselt worden sind; so wird solches, und daß diese Uebereinkunft sogleich in Kraft und Wirksamkeit tritt, zur Nachachtung für sämtliche Behörden und Unterthanen in Gemäßheit der Entschliessungen unserer Durchlauchtigsten Landesherren hierdurch bekannt gemacht.

Bera den 4ten September 1822.

Fürstl. Reuß. Pl. der jüngeren Linie gemeinschaftliche Regierung.

(2)

No. 1.